

Häufig gestellte Fragen zum § 72a SGB VIII

A) Allgemeine Fragen zum Bundeskinderschutzgesetz

1. Was steht im Bundeskinderschutzgesetz?

Freie Träger der Jugendhilfe die aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden (z. B. Zuschüsse vom Kreisjugendring, Gemeinde, Landkreis) und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, müssen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt schließen und Ehrenamtliche die Kinder oder Jugendliche betreuen o. Ä. zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse auffordern.

2. Wer ist ein freier Träger der Jugendhilfe?

Als Träger der freien Jugendhilfe sind alle Einrichtungen anzusehen, die freiwillig Leistungen der Jugendhilfe erbringen (nicht privat oder kommerziell). Träger der freien Jugendhilfe sind z. B. Wohlfahrtsverbände, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Vereine, Jugendverbände oder -initiativen.

3. Sind andere Träger auch vom Gesetz betroffen?

Auch Träger die keine öffentlichen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, aber Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, werden aufgefordert sich an das Gesetz zu halten. Dazu zählen auch Träger der Kinder- und Jugendarbeit, wie z. B. Vereine, Jugendtreffs, Träger von Ferienangeboten usw.

4. Wann nimmt ein anderer Träger „Aufgaben der Jugendhilfe“ wahr? Wann ist er vom Gesetz betroffen?

Die Antwort auf diese Frage, liefert eine individuelle Gefährdungseinschätzung der Tätigkeiten. Hier muss geprüft werden, ob im Rahmen der Angebote des freien Trägers ein direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger nicht vom Bundeskinderschutzgesetz betroffen und muss auch keine Kooperationsvereinbarung abschließen oder Führungszeugnisse einsehen.

Besteht ein direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, so empfiehlt das Jugendamt pauschal eine Vereinbarung abzuschließen und alle Ehrenamtlichen, die in Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen stehen ausnahmslos zur Vorlage eines Führungszeugnisses aufzufordern. Bestehen Zweifel daran, ob es sich um einen Träger der Kinder- und Jugendarbeit handelt, kann der Vorstand/ Verantwortliche aber auch anhand einer allgemeinen Gefährdungsanalyse nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeiten überlegen, ob die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen gefordert werden sollte. Ist dies der Fall, so sollte auch eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen werden. Hierzu kann die Arbeitshilfe zur Gefährdungseinschätzung der Kommunalen Jugendarbeit Donau-Ries herangezogen werden.

5. In welcher Altersspanne spricht man von Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen gem. § 72a SGB VIII?

Nach § 7 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche alle Personen unter 18 Jahren. Das Amt für Jugend und Familie im Landkreis Donau-Ries misst der Umsetzung des § 72a SGB VIII in diesem Bereich die größte Bedeutung zu.

6. Was muss der Vorstand/Verantwortliche eines freien Trägers tun, wenn dieser vom Gesetz betroffen ist?

Der Vorstand/Verantwortliche muss eine Kooperationsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie Donau-Ries schließen und sich darum kümmern, dass alle Ehrenamtlichen die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen. Nach Absprache mit den Ehrenamtlichen kann der Vorstand die Führungszeugnisse gesammelt für seine Mitarbeiter bei der Gemeinde beantragen. Anschließend muss er nur noch die Bescheinigungen der Ehrenamtlichen sammeln, dies dokumentieren und die Wiedervorlagefrist (5 Jahre) im Auge behalten. Legt ein Ehrenamtlicher keine Bestätigung bzw. kein Führungszeugnis vor oder besteht bei diesem eine einschlägige Verurteilung gem. § 72a SGB VIII, muss er sich darum kümmern, dass die betreffende Person von Tätigkeiten mit Kindern oder Jugendlichen ausgeschlossen wird.

7. Was müssen Ehrenamtliche bei freien Trägern tun, wenn sie Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben?

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit können abwarten, bis sie vom Vorstand/Verantwortlichen des Trägers aufgefordert werden ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Anschließend müssen Sie entweder ihre Daten in eine Liste eintragen, mit der der Vorstand die Führungszeugnisse für alle Ehrenamtlichen gesammelt beantragt. Andernfalls bekommt die Personen eine Bestätigung vom Vorstand/Verantwortlichen über die ehrenamtliche Tätigkeit, mit der sie selbst das Führungszeugnis bei der Gemeinde/VG beantragen kann. Nach der Antragsstellung bekommt der Ehrenamtliche das Führungszeugnis immer zu sich nach Hause geschickt. Nun kann der Ehrenamtliche das Führungszeugnis bei der Gemeinde/VG oder beim Vorstand zur Einsichtnahme vorlegen. Erfolgt die Einsichtnahme in der Gemeinde/VG bekommt die Person eine Bestätigung, die anschließend beim Vorstand/Verantwortlichen abgegeben werden muss. Das Führungszeugnis darf der Ehrenamtliche danach wieder mit nach Hause nehmen.

8. Welche Straftaten führen zum Ausschluss von Ehrenamtlichen?

Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches. (Siehe Prüfschema Straftatbestände)

B) Fragen zur Kooperationsvereinbarung

9. Was muss ein Träger tun um eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt abzuschließen?

Das Amt für Jugend und Familie leitet den freien Trägern die Vereinbarungen auf dem Postwege zu. Die Vorsitzenden/Verantwortlichen unterschreiben diese und senden sie anschließend an das Amt für Jugend und Familie zurück. Alternativ besteht die Möglichkeit die Vereinbarungen bei den Informationsveranstaltungen vor Ort zu unterzeichnen. Träger können sich aber die Vereinbarung auch selbstständig unter www.familie-im-donau-ries.de herunterladen, unterzeichnen und an das Landratsamt Donau-Ries (Kommunale Jugendarbeit, Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth) schicken.

10. Muss bei einem Vorstandswechsel die Kooperationsvereinbarung neu unterschrieben werden?

Die Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt muss jeder Verein/freie Träger nur einmalig abschließen. Bei Vorstandswechsel wird diese automatisch auf den neuen Vorsitzenden übertragen.

C) Fragen zur Gefährdungseinschätzung

11. Welche Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätige müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Die Vorlage sollte in der Regel von allen Ehrenamtlichen gefordert werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen. Angebote, Maßnahmen und Tätigkeiten, die nicht eindeutig den Leistungen der Jugendhilfe zugeordnet werden können, können auch mit der Arbeitshilfe zur Gefährdungseinschätzung überprüft werden.

12. Ab welchem Alter ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nötig?

Ein erweitertes Führungszeugnis kann grundsätzlich ab 14 Jahren beantragt werden. Die Vereine/freien Träger sollen anhand einer allgemeinen Gefährdungsanalyse der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeiten überlegen, von welchen Ehrenamtlichen sie erweiterte Führungszeugnisse fordern. Hierzu kann die Arbeitshilfe zur Gefährdungseinschätzung der Kommunalen Jugendarbeit Donau-Ries herangezogen werden.

D) Fragen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Antragsstellung

13. Was steht in einem erweiterten Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, die auf Geldstrafe unter 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe unter drei Monaten ausgesetzt wurde. Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet also auch Vorstrafen, die wegen Geringfügigkeit nicht im einfachen Führungszeugnis auftauchen. Je nach Verurteilung gibt es bestimmte Fristen, nach deren Ablauf die Einträge wieder aus dem erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

14. Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis kann für Ehrenamtliche kostenlos beantragt werden, wenn die Tätigkeit vom Verein/freien Träger schriftlich bestätigt wurde und der Ehrenamtliche diese Bestätigung bei der Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde vorlegt. Neben- oder hauptamtlich Tätige müssen eine Gebühr von 13 € entrichten.

15. Ist eine Gebührenbefreiung für Führungszeugnisse auch möglich, wenn steuerfreie Zahlungen oder Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche geleistet werden?

Es ist davon auszugehen, dass steuerfreie Zahlungen oder Aufwandsentschädigungen einer Einordnung als Ehrenamtliche/r nicht entgegenstehen. Daher kann auch in diesen Fällen eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses beantragt werden.

16. Wie und wo wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis wird in der Regel vom Ehren-/Nebenamtlichen mit Personalausweis oder Reisepass sowie der Bestätigung des Vereins bei der Wohnsitzgemeinde beantragt. Einige Gemeinden im Landkreis bieten den Vorständen/Verantwortlichen an, die erweiterten Führungszeugnisse für die Ehrenamtlichen gesammelt zu beantragen. Der Vorstand/Verantwortliche erstellt dann in Absprache mit den Ehrenamtlichen eine Liste mit den jeweiligen benötigten Daten und den Unterschriften der Ehrenamtlichen. Es wird empfohlen sich vorher beim Verein oder der Gemeinde zu informieren, welche Form der Antragsstellung vor Ort gewünscht und möglich ist.

Seit dem 1. November 2014 können erweiterte Führungszeugnisse mit dem neuen Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion, der zugehörigen AusweisApp sowie einem Kartenlesegerät auch im Internet auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz beantragt werden. Nähere Informationen dazu gibt es unter <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>.

17. Wer bekommt das erweiterte Führungszeugnis zugeschickt?

Das Führungszeugnis muss immer dem Ehrenamtlichen persönlich zugeschickt werden. Die betreffende Person muss immer die Möglichkeit haben vorher ihr Führungszeugnis selbst einzusehen und zu entscheiden, ob es bei der Gemeinde bzw. dem Vorsitzenden vorgelegt wird oder nicht.

18. Gibt es auch ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche mit einer anderen Staatsangehörigkeit?

Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Führungszeugnisses ist bei der Gemeinde zu stellen.

E) Fragen zur Einsichtnahme und Dokumentation

19. Wo muss das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis wird entweder bei dem Vereinsvorsitzenden/Verantwortlichen oder einem Gemeindemitarbeiter zur Einsicht vorgelegt. Der Vereinsvorsitzende kann aber auch eine eigens dafür benannte Person beauftragen die Einsichtnahme zu übernehmen (z. B. Abteilungsleiter, Jugendleiter).

20. Was passiert bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis?

Bei der Einsichtnahme werden ggf. eingetragene Straftaten mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Evtl. vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden, auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht kopiert oder abgeheftet werden, der

Ehrenamtliche bekommt es nach der Einsichtnahme zurück. Nimmt ein Gemeindemitarbeiter die Einsichtnahme vor, stellt dieser anschließend eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung aus.

21. Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis bei der Einsichtnahme sein?

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Sollte dieses älter sein, muss der Ehren-/Nebenamtliche ein neues erweitertes Führungszeugnis beantragen.

22. Wie wird die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis dokumentiert?

Für die Dokumentation sind die Vorsitzenden/Verantwortlichen der freien Träger zuständig. Hier wird empfohlen zunächst das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit einzuholen. Nimmt die Gemeinde die Einsichtnahme vor, sammelt der Vorsitzende von den Ehrenamtlichen die Bescheinigungen. Danach muss er nur noch das Datum der Einsichtnahme, das Datum des erweiterten Führungszeugnisses sowie den Namen des Ehrenamtlichen in einer Wiedervorlageliste dokumentieren. Lässt sich der Vorsitzende des Trägers die Führungszeugnisse selbst vorlegen, genügt es, dieselben Daten zu speichern. Diese Liste muss vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden. Die erhobenen Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

23. Wie füllen Vorstände/Verantwortliche die Wiedervorlageliste aus?

In die erste und zweite Spalte wird der Name des Ehren-/Nebenamtlichen eingefügt. Die fünfte Spalte bleibt frei. Diese füllt sich automatisch mit dem Wiedervorlagdatum aus. In die dritte Spalte wird das Datum des erweiterten Führungszeugnis und in die vierte Spalte das Datum der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnis eingetragen. Die fünfte Spalte färbt sich automatisch rot, wenn eine fehlerhafte Eingabe gemacht wurde oder der 5-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist. In diesem Fall müssen entweder die Daten korrigiert oder ein neues erweitertes Führungszeugnis beantragt werden.

24. Was passiert wenn ein Ehren-/Nebenamtlicher kein erweitertes Führungszeugnis bzw. keine Bescheinigung der Gemeinde vorlegt?

Der Neben-/Ehrenamtliche muss von den Tätigkeiten die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ausgeschlossen werden. Zumindest solange bis er ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Bescheinigung über die Einsichtnahme vorlegen kann.

25. Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis wieder vorgelegt werden?

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gilt maximal für fünf Jahre. Danach müssen die Ehrenamtlichen erneut zur Vorlage aufgefordert werden. Der Verein/freie Träger kann diese Wiedervorlagefrist nach eigenem Ermessen auch früher setzen.

26. Wer sieht das Führungszeugnis des Vereinsvorsitzenden/Verantwortlichen ein, wenn dieser normalerweise die Einsichtnahme für die Ehrenamtlichen übernimmt?

Sollte der Vereinsvorsitzende selbst Betreuungsaufgaben übernehmen, kann er sein erweitertes Führungszeugnis auch dem stellvertretenden Vorsitzenden vorlegen. Der

Vereinsvorsitzende kann sein Führungszeugnis aber auch einer eigens dafür benannten Person vorlegen.

27. Wer nimmt Einsicht in das Führungszeugnis eines Ehrenamtlichen, der außerhalb des Landkreises wohnt, aber bei einem Träger innerhalb des Landkreises engagiert ist?

Die Einsichtnahme kann in diesem Fall entweder über den Vorsitzenden/ Verantwortlichen des Trägers, die Gemeinde des Vereinsortes oder das Landratsamt Donau-Ries erfolgen.

28. Wer nimmt Einsicht in das Führungszeugnis eines Ehrenamtlichen der zwar im Landkreis wohnt, aber außerhalb ehrenamtlich engagiert ist?

Die Abwicklung der Einsichtnahmen richtet sich nach dem Vorgehen des Landkreises in dem der Verein/freie Träger verortet ist. Ehrenamtliche sollten sich in diesen Fällen zuerst direkt beim Verein oder dem zuständigen Jugendamt des dortigen Landkreises informieren.

29. Wie erfolgt die Einsichtnahme bei Ehrenamtlichen, die bei mehreren Trägern/Vereinen engagiert sind?

Das Führungszeugnis muss in diesem Fall nur einmalig beantragt werden. Wenn die Einsichtnahme über die Gemeinde erfolgt, können dort direkt mehrere Bestätigungen für mehrere Vereine ausgestellt werden. Übernehmen die Vorstände die Einsichtnahme selbst, ist es empfehlenswert das Führungszeugnis den verschiedenen Vorständen/Verantwortlichen kurz nacheinander vorzulegen. (Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein!)

F) Fragen zu Konsequenzen und Haftung

30. Was passiert wenn Träger keine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt schließen?

Das Jugendamt muss nach der gesetzlichen Regelung durch Vereinbarungen mit freien Trägern sicherstellen, dass diese die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durchführen. Sollte ein freier Träger keine Vereinbarung unterzeichnen, so sieht das Bayerische Landesjugendamt allerdings die Möglichkeit, dass Fördermittel gekürzt werden.

31. Haftet ein Verantwortlicher/Vorsitzender, wenn es zu sexuellen Übergriffen kommt?

Die Frage der Haftung kann nur im Einzelfall geklärt werden. Hierbei gelten die allgemeinen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften. Es ist insbesondere von Bedeutung, ob dem Vorsitzenden/Verantwortlichen nachgewiesen werden kann, dass ein Versäumnis zu dem sexuellen Übergriff geführt hat (z. B. keine Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen eingesehen trotz häufigem Kontakt zu Kindern). Eine strafrechtliche Haftung hat darüber hinaus sehr enge Voraussetzungen und ist als gering einzuschätzen.

C) Sonstige Fragen

32. Wer ist verantwortlich für Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit die unter gemeindlicher Trägerschaft stehen?

Übernimmt eine Gemeinde die Trägerschaft für Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Ferienprogramm, Jugendtreff, usw.), erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die geltende Vorschrift des § 72a SGB VIII entsprechend auch dort anzuwenden. In diesen Fällen sind die Gemeinden selbst für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung sowie für die Aufforderung zur Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse verantwortlich.

33. Was müssen freie Träger tun, die sich neu gegründet haben oder erst seit kurzem Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen?

Die Verantwortlichen können die Kooperationsvereinbarung online unter www.familie-im-donau-ries.de herunterladen, ausdrucken, unterzeichnen und an das Landratsamt Donau-Ries (Kommunale Jugendarbeit, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth) schicken. Die Umsetzung der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse erfolgt genauso wie bei länger bestehenden Trägern.

34. Was müssen freie Träger tun, wenn sie Ehrenamtliche spontan für Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe einsetzen müssen?

In diesen Fällen kann aus zeitlichen Gründen kein erweitertes Führungszeugnis mehr beantragt werden. Es ist empfehlenswert die Ehrenamtlichen im Vorfeld der Maßnahme einen Verhaltenskodex unterschreiben zu lassen.